

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/88bf4209-c26b-3cc2-94d1-16212b9f075d>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckgase Richtlinie für das Verfahren der Bauartzulassung von Druckgaskartuschen und ihrer Ausrüstung (TRG 701)
Amtliche Abkürzung	TRG 701
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 6 TRG 701 - Prüfung des Antrages durch die Zulassungsbehörde [\(1\)](#)

6.1 Die Zulassungsbehörde prüft, ob sich aus den Antragsunterlagen und der Stellungnahme des Sachverständigen ergibt, daß die Voraussetzungen der DruckbehV für die Erteilung der beantragten Bauartzulassung erfüllt sind

6.2 Für den Fall der Abweichung von § 4 DruckbehV prüft die Behörde die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 6 DruckbehV.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

